

für das Baugebiet "Obere Flüh" in Säckingen

Aufgrund der §§ 10 - 13 des Polizeigesetzes vom 21. November 1955 (Ges.Bl. für Baden-Württemberg S.249 ff), des § 1 der III. Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung des Polizeigesetzes vom 1. April 1956 (Ges.B.S. 86), des § 116 des Bad. Polizeistrafgesetzbuches, der §§ 2,32,33 Abs.4, 109 und 123 Abs. 4 der Bad. Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1935 (Bad.GuVBl.S.187 ff), der §§ 8, 9, 42 und 43 des Bad. Aufbaugesetzes vom 25. November 1949 (GuVBl.1950 S.29 ff), der §§ 2 und 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGl.I S.938), der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGl.I S.104) wird mit Zustimmung des Gemeinderats von Säckingen vom 16. September 1957 und des Bürgerausschusses von Säckingen vom **28. Nov. 1957** folgende

P o l i z e i v e r o r d n u n g

erlassen:

Geltungsbereich

§ 1

Die Abgrenzung des Baugebiets ergibt sich aus dem vom Landratsamt Säckingen am *18. Sept. 1958* festgestellten Straßen- und Bauflichtenplan für das Baugebiet "Obere Flüh" in Säckingen. Zusammen mit dem Straßen- und Bauflichtenplan und dem Gestaltungsplan bilden diese Bebauungsvorschriften den Bebauungsplan für das Baugebiet "Obere Flüh" in Säckingen.

Zweckbestimmung des Baugebiets

§ 2

Das Baugebiet ist für die Errichtung von Wohngebäuden und Kleinsiedlungen bestimmt.

Bauweise und zulässige Überbauung

§ 3

1. Im Baugebiet wird die offene Bauweise nach Maßgabe des Gestaltungsplanes vorgeschrieben. Für die Hauptgebäude gilt ein Mindestabstand von 3,60 m von der Grenze des Nachbargrundstücks.

Soweit sich nach dem Gestaltungsplan in Einzelfällen ein geringerer Abstand ergibt, darf der allgemeine Mindestabstand von 3,60 unterschritten werden.

2. Die einzelnen Grundstücke dürfen höchstens bis zu 30 % ihrer Gesamtfläche überbaut werden.

Gestaltung der Bauten

§ 4

1. Im Baugebiet "Obere Flüh" ist die eingeschossige und zweigeschossige Bebauung nach Maßgabe des Gestaltungsplanes einzuhalten.
2. Wohnhausneubauten müssen im allgemeinen ein ungebrochenes Satteldach mit First in der Längsrichtung des Baukörpers erhalten. Bei eingeschossigen Wohngebäuden ist eine Dachneigung von $48^\circ - 52^\circ$ einzuhalten. Bei zweigeschossigen Wohngebäuden soll die Dachneigung 35° nicht überschreiten.

Die Höhe des Kniestockes darf bei Bauten mit Steildächern ($48^\circ - 52^\circ$) das Maß von 0,80 m, bei flachen Dächern (bis 35°) das Maß von 0,40 m - gemessen zwischen der Oberkante der Erd- bzw. Obergeschoßdecke und dem Schnittpunkt der Außenseite der Umfassungswand mit der Unterseite der Sparren, nicht überschreiten.

Bei flachen Dächern (bis 35°) ist die Ausführung von Dachgaupen nicht zulässig. Die Gesamtlänge der Dachgaupen darf bei steilen Satteldächern ($48^\circ - 52^\circ$) nicht mehr als $1/3$ der Gebäudelängsseite betragen.

3. Die Aussenseiten der Gebäude sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Ingebrauchnahme zu verputzen, zu schlämmen oder anzustreichen, soweit nicht Holzbauteile als solche sichtbar gelassen werden sollen.

Einfriedigungen und Vorgärten

§ 5

Die Grundstücke, die überbaut sind, dürfen an der Straßenseite nur mit Grünhecken eingefriedigt werden. Ein Steinsockelabschluß von geringer Höhe ist zulässig. Der zwischen Bau- und Straßenflucht liegende Geländestreifen (Vorgarten) ist als Ziergarten oder Rasenstück anzulegen und zu unterhalten.

Verfahrensbestimmungen

§ 6

Die in § 123 Abs.2 Buchstaben d, g und k der Bad. Landesbauordnung erwähnten Bauarbeiten (Nebengebäude, Einfriedigungen, Stützmauern) sind baupolizeilich genehmigungspflichtig.

Der Gestaltungsplan ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung. Die Zugehörigkeit des Gestaltungsplanes zu dieser Polizeiverordnung ist auf dem Gestaltungsplan beurkundet.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Stadtrat von Säckingen von zwingenden Bestimmungen dieser Polizeiverordnung ganz oder teilweise Nachsicht erteilen.

Verwaltungszwang und Strafvorschriften

§ 7

1. Die Baupolizeibehörde kann aufgrund des § 42 des Bad. Aufbaugesetzes vom 25.11.1949 anordnen, daß Bauten oder Bauteile, die entgegen baurechtlicher Vorschriften, Verfahrensvorschriften ausgenommen, ausgeführt werden, auf Kosten des Bauherrn beseitigt oder verändert werden.
2. Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr, Architekt, Baumeister, Bauunternehmer oder Bauhandwerker diesen Vorschriften zuwider Bauausführungen vornimmt oder Anordnungen zuwiderhandelt, welche die Baupolizeibehörde aufgrund dieser Polizeiverordnung trifft, kann aufgrund des § 43 des Bad. Aufbaugesetzes vom 25.11.1949 bestraft werden.

Inkrafttreten

§ 8

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Bekanntmachung erfolgt ist.

Säckingen, den 25.9.1958..

L a n d r a t s a m t

Die Polizeiverordnung über die Bebauungsvorschriften ist am
30. September 1958 bekannt gemacht worden. Sie ist demnach am
1. Oktober 1958 in Kraft getreten.

Säckingen, den 30. Oktober 1958

Landratsamt
- Bauabteilung -

L. H.

(Hurrath)